



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Netzneutralität

Workshop „Netzneutralität“ beim Münchener Kreis

München, 11.2.2011

WWU Münster

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL. M.

Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht (ITM)

Überblick

I. Einleitung

II. Blockade und Priorisierung durch Netzwerkmanagementtechniken

1. Der Staat handelt

2. Private handeln

3. Handlungspflichten des Gesetzgebers

III. Durchsicht und Manipulation durch Deep Packet Inspection

IV. Fazit

Einleitung

- Best-Effort-Prinzip → Dienste- und Applikationsneutralität des Internets
- Gefahr der Verstopfung der Netze durch explosive Zunahme datenintensiver Dienste
- Neue Netzwerkmanagementtechniken → Datentransport stärker kontrollierbar
- Forderung der TK-Anbieter nach hinreichenden Gestaltungsspielräumen für die Einführung von Quality-of-Service-Diensten
- Gefährdungslagen: Blockierung, Verlangsamung des Datenverkehrs, Möglichkeit, die Datenpakete durchzusehen und zu manipulieren
- Können von Netzbetreibern ausgehen (z.B. Skype Blockierung), sowie vom Staat
- Spannungsverhältnis von einer unzureichenden Netzneutralität zu den Kommunikationsfreiheiten

Überblick

I. Einleitung

II. Blockade und Priorisierung durch Netzwerkmanagementtechniken

1. Der Staat handelt

2. Private handeln

3. Handlungspflichten des Gesetzgebers

III. Durchsicht und Manipulation durch Deep Packet Inspection

IV. Fazit

Blockade und Priorisierung: Zensur?

- Meinungsfreiheit schützt auch den Akt des Verbreitens = Prozess der Informationsübertragung
- Mittelbar umfasst: alle Tätigkeiten, die dem Grundrecht zugute kommen und die Verbreitung und Übermittlung der Information fördern
- Aber h.M.: keine Zensur, da es an einer Vorzensur fehlt, d.h. an einem präventiven Verfahren, vor dessen Abschluss ein Werk nicht veröffentlicht werden darf

Blockade und Priorisierung: Informationsfreiheit

- Beschränkung der Informationsfreiheit durch die endgültige Vorenthaltung von Informationen
- Zudem Beschränkung schon durch Verzögerung
 - Wortlaut Art. 5 Abs. 1 GG fordert ungehinderte Unterrichtung
 - Sinn und Bedeutung der Informationsfreiheit: insbesondere bei Tageszeitungen Zeitpunkt einer Nachricht und der Vergleich mit anderen zur gleichen Zeit erscheinenden Publikationen von wesentlicher Bedeutung
- Keine Beeinträchtigung durch bloße Priorisierung

Blockade und Priorisierung: Kommunikatorseite

- Meinungsäußerungsfreiheit oder Medienfreiheit?
 - Meinungsfreiheit betroffen: das Äußern und Verbreiten ist geschützt
 - Aber: Medienfreiheiten spezieller?
 - BVerfG: Wenn es um die „Zulässigkeit einer bestimmten Äußerung“ geht: Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG
- Für die Abgrenzung Verständnis des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG entscheidend
 - Nur Einstellung auf die größere Reichweite bzw. Medienunternehmerfreiheit (dann Idealkonkurrenz)
 - BVerfG: Medienfreiheiten haben Vermittlungsfunktion, um für demokratische Öffentlichkeit zu sorgen → Bürger muss befähigt werden, an Demokratie teilzuhaben
- Kriterium: spezifische Vermittlungsleistung des Mediums betroffen → Medienfreiheit

Blockade und Priorisierung: Kommunikatorseite

- Um was geht es vorliegend?
 - Transport von Kommunikationsinhalten im Internet betroffen → Steuerung/ Beeinflussung des Transports durch den Staat oder Private
 - Besonderheiten bei der Netzneutralitätsdebatte hinsichtlich des Transportes:
 - Internet transportiert traditionell neutral
 - Im Internet geht es um eine many-to-many Kommunikation
 - Internet übernimmt wichtige Selektionsfunktionen und moderiert demokratische Diskurse
 - Priorisierung bestimmter Meinungsinhalte schafft Vorteile im Meinungskampf unter gleichzeitiger Benachteiligung konkurrierender Kommunikationsinhalte
- Problem der kommunikativen Chancengleichheit

Blockade und Priorisierung: Kommunikatorseite

- Daher: Organisation des Transports der Datenpakete wird Bedingung für die demokratische Öffentlichkeit → Vermittlungsfunktion der Medien betroffen
 - Folgen:
 - Priorisierung: Problem der Medienfreiheit, weil kommunikative Chancengleichheit betroffen
 - Verlangsamung für die anderen Inhalte: Medienfreiheit
 - Nur Blockade könnte man Meinungsfreiheit zuordnen; aber: Gesamtphänomen der Folgen neuer Netzwerkmanagementtechniken
- Alles der Medienfreiheit zuzuordnen

Blockade und Priorisierung: Kommunikatorseite

- Welche Medienfreiheit ist einschlägig?
 - Presse- und Rundfunkfreiheit?
 - Presse: nach h.M. nur verkörperte Kommunikationsinhalte in Druckwerken; allenfalls Alternativverbreitungen im Netz
 - Rundfunk: Nichtverkörperte Kommunikationsinhalte; also Medieninhalte, die mittels elektromagnetischen Wellen übertragen werden -> Problem: sehr weiter Begriff
 - Daher umstritten, ob Internetdiensten Presse oder Rundfunk sind, angemessene Lösung auf Basis der herkömmlichen Konzepte nicht in Sicht
 - Alternativen?
 - Abgrenzungskriterium typisches Erscheinungsbild → abzulehnen
 - Neues Grundrecht der Internetfreiheit?

Blockade und Priorisierung: Internetfreiheit

- Herleitung der Internetfreiheit
 - a) Interpretation von 5 Abs. 2 S. 2 GG als übergeordnete Medienfreiheit
 - b) Auslegung von Art. 5 Abs. 1 GG im Lichte von Art. 11 Abs. 2 GrCh
- Schutzbereich der Internetfreiheit
 - Internetdienst = Verbreitung von öffentlichkeitsrelevanten Inhalten durch Datenpakete mittels des Internetprotokolls
 - Abgrenzung zu Rundfunk und Presse nach Verbreitungsform
- Umfang der Gewährleistung
 - Informationsbeschaffung bis Verbreitung im Netz
 - Transport daher selbstständiger Teilbereich
 - Problem: Schutzzumfang gegen Diskriminierungen?

Blockade und Priorisierung: Internetfreiheit

- Erste Option: der neutrale Transport erwächst in Verfassungskraft
 - Jeder will der Schnellste mit seinen Informationen
 - Internetdienstefreiheit schützt daher vor jeder staatlichen Beeinträchtigung des gleichberechtigten Datentransports
 - Kritik: dann gibt es z.B. auch keine Priorisierungen für Dienste, die für die Meinungsbildung besonders wichtig sind
- Zweite Option: der diskriminierungsfreie Transport erwächst in Verfassungskraft
- Dritte Option: lediglich Festschreibung der kommunikativen Chancengleichheit
 - Schutzbereich dann durch den Gesetzgeber zu konstituieren
 - Wahl des Instruments steht im Gestaltungsermessen des Gesetzgebers

Überblick

- I. Einleitung
- II. Blockade und Priorisierung durch Netzwerkmanagementtechniken
 1. Der Staat handelt
 2. Private handeln
 3. Handlungspflichten des Gesetzgebers
- III. Durchsicht und Manipulation durch Deep Packet Inspection
- IV. Fazit

Blockade und Priorisierung: Private handeln

- Eine unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten kommt nicht in Betracht
- Der Bedrohung der Verwirklichung von Freiheitsrechten in der modernen Gesellschaft durch mächtige Private ist daher über verstärkte Bindungen im mittelbaren Anwendungsbereich der Grundrechte sowie über die Konstruktion der staatlichen Schutzpflichten/Ausgestaltungspflichten zu begegnen
- Bei der Auslegung von einfachgesetzlichen Vorschriften mit unbestimmten Rechtsbegriffen ist der Aspekt der Transportbeeinträchtigung von Datenpaketen durch den Netzbetreiber daher mit einzubeziehen

Überblick

- I. Einleitung
- II. Blockade und Priorisierung durch Netzwerkmanagementtechniken
 1. Der Staat handelt
 2. Private handeln
 3. Handlungspflichten des Gesetzgebers
- III. Durchsicht und Manipulation durch Deep Packet Inspection
- IV. Fazit

Blockade und Priorisierung: Handlungspflichten

- Muss der Gesetzgeber handeln, um das Schutzgut „freie Meinungsbildung im Internet“ zu gewährleisten?
- In jedem Falle wird bei den Medienfreiheiten von weiten Entscheidungsspielräumen des Gesetzgebers ausgegangen.
- Als Handlungsinstrumente stehen dem Gesetzgeber zur Verfügung
 - Transparenz: so EU und TKG-Gesetzgeber
 - Wenn dies nicht funktioniert, ggf. Ausgestaltungsverpflichtungen
 - Gleichbehandlungsnormen, wenn mittelbare Drittwirkung nicht mehr ausreichen sollte
- Problem: Aspekt der kommunikativen Grundversorgung (Art. 87 f GG)
 - Kann sich ein Großteil der Mediennutzer nicht mehr adäquat informieren ist der Staat aufgerufen, ausgeleichend tätig zu werden
 - Der für die Medienfreiheit anerkannte Grundsatz der kommunikativen Grundversorgung gilt also auch im Kontext des Internets

Überblick

- I. Einleitung
- II. Blockade und Priorisierung durch Netzwerkmanagementtechniken
 1. Der Staat handelt
 2. Private handeln
 3. Handlungspflichten des Gesetzgebers
- III. Durchsicht und Manipulation durch Deep Packet Inspection
- IV. Fazit

Durchsicht und Manipulation durch Deep Packet Inspection

- Deep Packet Inspection (DPI) = Verfahren in der Netzwerktechnik, um Datenpakete zu überwachen und zu filtern
- Durchsicht: Fernmeldegeheimnis betroffen
 - Erfasst: Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen
 - Bei Eingriffen müssen Beteiligte damit rechnen, dass staatliche Stellen sich in die Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder Kommunikationsinhalte gewinnen
 - Genau dies ist auch bei der DPI der Fall
- Manipulation: Internetdienstefreiheit
 - Schützt vor jeder staatlichen Beeinträchtigung des gleichberechtigten Datentransports
 - Auch die inhaltliche Manipulation (Integrität) beeinträchtigt die Wettbewerbschancen beim Ringen um Aufmerksamkeit

Überblick

I. Einleitung

II. Blockade und Priorisierung durch Netzwerkmanagementtechniken

1. Der Staat handelt

2. Private handeln

3. Handlungspflichten des Gesetzgebers

III. Durchsicht und Manipulation durch Deep Packet Inspection

IV. Fazit

Fazit

- Aufgrund der veränderten Kommunikationsstrukturen im Internet passen die für die Massenmedien herausgearbeiteten Auslegungsgrundsätze nicht immer
- Es ist genau zu überlegen, ob die anerkannten Mittel auch bei der Internetkommunikation gelten sollen oder nicht
- Internetkommunikation wirft neue Fragen auf, die für die Funktionsweise demokratischer Öffentlichkeit grundlegend sind
- Diese Fragen werden zu ergänzen sein, werden, wenn neue Dienste entstehen und popularisiert werden können
- Das Internet ist insofern, wie mehr als andere Medien eine Gestaltungsaufgabe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Abteilung II

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Leonardo-Campus 9
D-48149 Muenster

Tel: +(49) 251 – 83 386 40

Fax: +(49) 251 – 83 386 44

E-Mail: holznagel@uni-muenster.de

<http://www.itm.uni-muenster.de>